



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An alle hNB  
An alle uNB  
Abdruck an:  
LfU, ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
62a-U8685.2-2020/4-323

Telefon  
+49 89 9214-00

München  
31.01.2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; § 26 Abs. 3  
BNatSchG zum 01.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.02.2023 tritt der zweite Teil des „Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 20.07.2022 (BGBl. 2022 I, S. 1362) in Kraft, der neue **§ 26 Abs. 3 BNatSchG**. Zeitgleich tritt das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 in Kraft (BGBl. I 2022, S. 1353), das in seinem Artikel 1 ein **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)** und in seinen weiteren Artikeln Änderungen im BauGB, ROG und EEG vorsieht.

Wie mit UMS vom 28.07.2022 (Gz. 62a-U8685.2-2020/4-230) angekündigt, geben wir Ihnen im Folgenden einige Hinweise zum neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG.

§ 26 Abs. 3 BNatSchG legt fest, dass in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Dies gilt auch, wenn in der Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen vorgesehen sind;

es bedarf insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten LSG entsprechend. Wenn sich der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes befindet, gelten die Regelungen der Sätze 1 bis 4 nicht; hier bleibt es also bei der Geltung der Verbote der Schutzgebietsverordnungen.

#### 1. Ausweisung von Windenergiegebieten in LSGen

§ 26 Abs. 3 BNatSchG soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen, indem LSGe bei der Planung betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können (BT-Drs. 20/2354, S. 24).

Mit UMS vom 25.10.2022 (Az.: 63h-U8685.2-2022/39-2), das im Infoportal Naturschutz veröffentlicht wird, haben wir dem LfU für die Neuberechnung der Gebietskulisse Windkraft fachliche Hinweise gegeben, welche Bereiche der LSGe für die planerische Ermittlung von Windenergiegebieten fachlich vertretbar herangezogen werden können und welche Bereiche aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sensibel zu behandeln sind und einer Einzelfallprüfung bedürfen. Da **Natura 2000-Gebiete und Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes** von der gesetzlichen Privilegierung ausgenommen sind (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG), sind diese Bereiche bereits per Gesetz keiner Überplanung als Windenergiegebiet zugänglich.

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in LSGen muss zudem sichergestellt sein, dass der **Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar** bleibt und das Schutzgebiet **nicht funktionslos** wird. Andernfalls führt die Überplanung des LSGs dazu, dass das Schutzgebiet „entkernt“ wird und die Schutzgebietsverordnung als leere Hülse stehen bleibt (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschl. v. 21.1.2022, Az. 10 S 1861/21). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und um einen falschen Rechtsschein zu verhindern, müsste eine funktionslose Schutzgebietsverordnung aufgehoben werden. Der Sinn und Zweck des § 26 Abs. 3 BNatSchG, der Windenergieanlagen langfristig lediglich in den Windenergiegebieten vom Verbot der Schutzgebietsverordnung freistellt und davon ausgeht, dass in den LSGen Bereiche verbleiben, die kein Windenergiegebiet sind, stützt diese Haltung.

In der Regel dürfte die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird.

## 2. Freistellung von Verboten in LSG-Verordnungen

§ 26 Abs. 3 BNatSchG gilt sowohl für die **Errichtung** als auch für den **Betrieb** von **Windenergieanlagen** sowie der **zugehörigen Nebenanlagen**.

§ 26 Abs. 3 BNatSchG sieht eine Differenzierung danach vor, ob die für den Standort der Windenergieanlage in Anspruch genommenen Flächen des LSGs **innerhalb** (§ 26 Abs. 3 S. 1-3 BNatSchG) **oder außerhalb** (§ 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG) von **Windenergiegebieten** liegen.

### 2.1 Standort befindet sich **innerhalb** eines Windenergiegebiets

Innerhalb eines LSGs sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen **in einem Windenergiegebiet** nach § 2 Nummer 1 WindBG befindet (§ 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG).

Dies gilt auch bei entgegenstehenden Bestimmungen der Erklärung zur Unterschützstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG (§ 26 Abs. 3 S. 2 BNatSchG). Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung (§ 26 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Diese Freistellung bezieht sich nur auf die Verbote der betreffenden LSG-Verordnung, nicht jedoch auf etwaige sonstige Ge- oder Verbote aus anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Fachgesetzen. **Die naturschutzrechtliche Prüfung der Zulässigkeit der WEA im Übrigen, insbesondere die artenschutzrechtliche Prüfung, bleibt von der Regelung unberührt und ist vollumfänglich durchzuführen.**

**Zonierungskonzepte** haben nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keine rechtliche Gültigkeit mehr.

Es wird allerdings empfohlen, die fachlichen Aussagen von Zonierungskonzepten im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiegebieten weiterhin zu berücksichtigen.

### 2.2 Standort befindet sich **außerhalb** eines Windenergiegebiets

Gemäß **§ 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG** gelten § 26 Abs. 3 S. 1 bis 3 BNatSchG auch **außerhalb** von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten LSG entsprechend bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Maßgeblich ist der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG, der bis zum 31.12.2032 zu erreichen ist. Erforderlich ist eine Feststellung gemäß § 5 WindBG; das bloße faktische Erreichen des Flächenbeitragswerts reicht nicht aus.

Davon unberührt bleiben regionalplanerisch festgelegte Ausschlussgebiete, die auch in LSGen weiterhin wirksam bleiben und fortgelten.

2.3 Standort befindet sich in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes

Gemäß **§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG** gelten § 26 Abs. 3 S. 1 bis 4 BNatSchG nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte liegt, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde. In diesen Bereichen bleiben also die Verbote der LSG-Verordnungen unberührt und haben weiterhin Gültigkeit.

Dieses Schreiben wird im Infoportal Naturschutz sowie in der in Kürze zur Verfügung stehenden Themenplattform Wind eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Elisabeth Rademacher  
Ministerialrätin